

NR. 1490 | 20.07.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Leitlinien zur Sicherung guter
wissenschaftlicher Praxis
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 18.07.2022

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Ruhr-Universität Bochum

vom 18. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1210a) wurden die folgenden Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

Die Ruhr-Universität Bochum legt mit den folgenden Leitlinien die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und das Verfahren in Fällen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Bezug auf den hierzu 2019 erlassenen Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft und die damit verbundene Verpflichtung zur rechtsverbindlichen Umsetzung fest:

Inhalt

I. Abschnitt Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Prinzipien
2. Berufsethos
3. Organisationsverantwortung des Rektorats, der Fakultäten und der Arbeitseinheiten
4. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Machtmissbrauch
6. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

II. Abschnitt Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

7. Forschungsdesign und Qualitätssicherung
8. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
9. Dokumentation und Archivierung
10. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen
11. Autorschaft
12. Publikationsorgan
13. Begutachtung und Beratung

III. Abschnitt Verfahrensgrundsätze bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

14. Wissenschaftliches Fehlverhalten
15. Anzeigen von vermutetem Fehlverhalten

16. Die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

17. Verfahren

18. Die Untersuchungskommission

19. Transparenz der Verfahren

20. Maßnahmen bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten

IV. Abschnitt Veröffentlichung

I. Abschnitt

Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Prinzipien

Die Ruhr-Universität Bochum (RUB) wird im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge tragen, dass ihre Mitglieder und Angehörigen sowie die in ihren Einrichtungen sonstigen Tätigen in eigener Verantwortung die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Dazu gehört, dass

- nach den Regeln gearbeitet wird, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind und keine Ergebnisse verfälscht oder erfunden werden,
- fremdes geistiges Eigentum nicht angetastet wird,
- die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter nicht behindert wird,
- gefundene Ergebnisse selbst angezweifelt werden und ein kritischer Diskurs zugelassen wird.

2. Berufsethos

Die grundlegenden Werte und Normen der guten wissenschaftlichen Praxis werden in der akademischen Lehre und Ausbildung frühstmöglich vermittelt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verwirklichen sie in eigener Verantwortung und aktualisieren ihren Wissensstand zu Standards und Forschungsinhalten regelmäßig. Damit einher geht ein kontinuierlicher, gegenseitiger Lern- und Weiterbildungsprozess unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Karrierestufen.

3. Organisationsverantwortung des Rektorats, der Fakultäten und der Arbeitseinheiten

- (1) Rektorat und Fakultäten schaffen in ihrer Organisationsstruktur den Rahmen zur Einhaltung der rechtlichen und ethischen Standards und sind zuständig für die Vermittlung und Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Karriereunterstützung ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals. Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung sind eindeutig zugewiesen. Zu den Rahmenbedingungen gehören definierte Verfahren für die Personalauswahl und Personalentwicklung, die Nachwuchsförderung und die Chancengleichheit sowie

Vielfältigkeit. Die jeweiligen Prozesse werden allgemein bekannt gemacht, sind transparent und vermeiden weitmöglichst unbewusste Einflüsse („unconscious bias“) sowie Befangenheiten.

- (2) In den einzelnen Arbeitseinheiten trägt die Leitung die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Zusammenarbeit ist definiert und koordiniert und die Mitglieder sind sich ihrer jeweiligen Rollen, Rechte und Pflichten bewusst. Die Kompetenzvermittlung, wissenschaftliche Aufsichts- und Betreuungspflichten, aber auch zunehmende Eigenverantwortung und Selbstständigkeit haben in der Gruppe besondere Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Karriereentwicklung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals.

4. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Nachwuchsförderung hat eine besondere Bedeutung. Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine Querschnittsaufgabe der Einrichtung, der Arbeitseinheiten und der betreuenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln, Betreuungsstrukturen und -konzepte müssen vorliegen, und es sind profunde Karriere- und Laufbahnberatung, Mentoring sowie Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.
- (3) Arbeitsgruppen sind so zu organisieren, dass die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung sichergestellt ist.

5. Machtmissbrauch

Machtmissbrauch und der Ausnutzung von Machtverhältnissen ist auf allen Ebenen durch geeignete organisatorische Maßnahmen entgegenzuwirken. Dazu gehören die Vorgaben der Compliance-Richtlinie der RUB.

6. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Bei der Beurteilung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werden neben den rein wissenschaftlichen Leistungen im speziellen Fachgebiet weitere Leistungsdimensionen einbezogen (Lehre, akademische Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Transferleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie wissenschaftliche Haltung). Dabei haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität. Neben allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit persönlichen, familiären oder gesundheitlichen Bedingungen, können auch weitere, freiwillig angegebene Besonderheiten von Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden.

II. Abschnitt

Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

7. Forschungsdesign und Qualitätssicherung

- (1) Die Entwicklung von Methoden und Standards unter strenger Qualitätssicherung stellt einen wichtigen Grundpfeiler der wissenschaftlichen Arbeit dar. Forschungsprojekte sind nach dem aktuellen Wissensstand und geltenden Standards zu planen. Dazu gewährleistet die RUB die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, z.B. Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Die Rollen und Verantwortlichkeiten im Forschungsvorhaben sind klar zu definieren und bei Veränderungen im Projekt anzupassen. Forschungsvorhaben sind dahingehend zu überprüfen, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit z.B. für die Methoden, das Arbeitsprogramm oder die Ziele bedeutsam sein können.
- (2) Die angewandten Methoden und verwendete öffentlich zugängige Software sowie selbst programmierte Software (persistenter Quellcode, dokumentiert und zitierbar) sind darzustellen, soweit sie der Fachöffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind. Die Herkunft und Art sämtlicher Forschungsmethoden, -materialien, -daten und -ergebnisse muss in einer Weise beschrieben werden, die eine Nachprüfung erlaubt. Nach der Veröffentlichung festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler müssen umgehend berichtigt werden, sei es durch Korrektur der fehlerhaften Angaben oder durch Zurücknahme der betreffenden Veröffentlichung.

8. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben (Ethikvoten, Tierversuchsgenehmigungen) oder Verträge mit Dritten werden beachtet und Forschungsfolgen sowie Missbrauchspotential (dual use) werden unter ethischen Gesichtspunkten berücksichtigt und durch verbindliche Grundsätze und Organisationsstrukturen zur Gewährleistung der Forschungsethik gesichert.
- (2) Nutzungsrechte auch durch Dritte an Forschungsdaten sind frühestmöglich zu definieren und zu dokumentieren, dabei steht das Nutzungsrecht vor allem denjenigen zu, die die Daten erheben.

9. Dokumentation und Archivierung

- (1) Es erfolgt eine vollständige Dokumentation der Daten, die für eine Veröffentlichung von Bedeutung sind, soweit sie im Rahmen der zugrundeliegenden Forschungsarbeiten erhoben worden sind. Eine Selektion von Ergebnissen hat zu unterbleiben und Ergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, sind grundsätzlich in entsprechender Weise zu dokumentieren. Weicht die Dokumentation von Forschungsergebnissen von fachlichen Empfehlungen zur Dokumentation ab, werden die Abweichungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Die Archivierung von Primärdaten aus eigener Forschungstätigkeit erfolgt für einen angemessenen Zeitraum abhängig vom jeweiligen Fachgebiet, in der Regel für zehn Jahre ab Herstellung des öffentlichen Zugangs in der Einrichtung, in der sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien, soweit sie Grundlage für Veröffentlichungen

sind. Die Einrichtung stellt sicher, dass eine erforderliche Infrastruktur für die Archivierung vorhanden ist. Kürzere Aufbewahrungszeiten oder die Nicht-Aufbewahrung bestimmter Daten müssen nachvollziehbar begründet werden.

10. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Der vollständige und korrekte öffentliche Zugang zu Forschungsergebnissen, eigenen und fremden Vorarbeiten einschließlich der Nachvollziehbarkeit der Arbeitsabläufe und Nachnutzbarkeit von Daten, Materialien, Methoden und Software inklusive eines persistenten Quellcodes stellt eine wichtige Grundvoraussetzung für den Fortschritt der Wissenschaft und damit – soweit möglich und zumutbar – die Regel dar; eine Einschränkung kann nur mit entsprechender Begründung durch die Forschenden ohne Beeinflussung durch Dritte bzw. aufgrund patentrechtlicher oder anderweitiger vertraglicher Regelungen, z.B. im Rahmen industrieller Gemeinschaftsforschung, erfolgen. Unangemessen kleinteilige Publikationen ebenso wie die Wiederholung von bereits veröffentlichten Inhalten sind zu vermeiden. Letztere werden stattdessen ordnungsgemäß zitiert.

11. Autorschaft

- (1) Autor oder Autorin ist nur, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag geleistet hat. Unzulässig sind unzutreffende Angabe von Urheberschaft oder Miturheberschaft unter Einschluss sogenannter Ehrenautorschaft (z.B. alleine aufgrund von Leitungs- oder Vorgesetztenfunktionen)

Entscheidend für die Autorschaft ist ein wissenschaftserheblicher Beitrag zu der

- Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens und/oder
- Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen und/oder
- Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen und/oder
- Verfassung des Manuskripts.

Anderweitige Beiträge können in Fußnoten, Vorworten oder Danksagungen dargestellt werden.

- (2) Die Beteiligten einigen sich untereinander über die Autorschaft und legen die Reihenfolge der Autorschaften anhand nachvollziehbarer Kriterien rechtzeitig, spätestens aber bei der Erstfassung des Manuskripts fest. Alle Autoren stimmen der finalen Fassung zu und tragen die gemeinsame Verantwortung für den gesamten Inhalt, außer wenn dies in der Publikation ausdrücklich anders ausgewiesen ist. Ohne hinreichend nachprüfbar Grund (Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen) darf die Zustimmung zur Veröffentlichung von Ergebnissen nicht verweigert werden.

12. Publikationsorgan

Die Autoren und Autorinnen wählen ihr Publikationsorgan sorgfältig nach Qualitätskriterien, Seriosität und Sichtbarkeit aus. Ein wesentliches Kriterium sind eigene Richtlinien der Publikationsorgane zur guten wissenschaftlichen Praxis und ihre praktische Umsetzung. Neben Fachzeitschriften und Büchern kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht, die nach denselben Qualitätsmaßstäben zu bewerten sind. Letztendlich

soll die Qualität einer Veröffentlichung nicht nach dem Publikationsorgan, sondern nach dem wissenschaftlichen Gehalt beurteilt werden.

13. Begutachtung und Beratung

Begutachtungen für Zeitschriften, Förderorganisationen, akademische Institutionen oder wissenschaftliche Beratungs- und Entscheidungsgremien unterliegen strikter Vertraulichkeit und der Offenlegung jeglicher Befangenheit. Weitergabe und eigene Nutzung von Inhalten stellen Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis dar.

III. Abschnitt

Verfahrensgrundsätze bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

14. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Fälschung, Fabrikation, Plagiat, Aneignung und Unterdrückung

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist danach insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Verfälschung oder Erfindung wissenschaftlicher Daten
- Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen Dritter unter Anmaßung der Urheberschaft (Plagiat)
- unbefugte Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter, auch als Gutachter oder als Betreuer von wissenschaftlichen Arbeiten
- unbefugte Aneignung, Beschädigung oder Veränderung der Arbeitsmittel, Ergebnisse und Unterlagen Dritter
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Erkenntnissen anderer
- Unterdrückung, Behinderung und Verzögerung der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse.

15. Anzeigen von vermutetem Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen konkreten Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgebende, sog. Whistleblower), dürfen hieraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Ebenso dürfen durch die Anzeige allein den von dem Vorwurf Betroffenen keine derartigen Nachteile erwachsen.
- (2) Die Anzeige der/des Hinweisgebenden hat in gutem Glauben und auf Grundlage objektiv belegter Anhaltspunkte zu erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit

Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.

- (3) Die Unschuldsvermutung ist bis zum förmlichen Nachweis eines Fehlverhalten aufrecht zu erhalten.
- (4) Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Der Name der/des Hinweisgebenden wird nur dann offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er vor diesem Hintergrund die Anzeige zurückzieht.
- (5) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Stelle, die den Vorwurf entgegennimmt, abzuwägen. Sie wird nur dann in einem Verfahren überprüft, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen wurden.
- (6) Bei der Prüfung und Auslegung wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die jeweils aktuellen Standards der DFG herangezogen werden.
- (7) Neben dem Ombudsgremium der eigenen Universität steht alternativ allen Mitgliedern und Angehörigen das unabhängige und überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ als Ansprechpartner zu Verfügung.
- (8) In Verdachtsfällen, die unmittelbar Anträge, Begutachtung oder Förderung von Forschungsprojekten durch die DFG betreffen, können Hinweise direkt an die Geschäftsstelle der DFG, konkret an den Stab Wissenschaftliche Integrität, gerichtet werden.
- (9) Die Ombudsstelle, das Ombudsgremium und die Untersuchungskommission werden auf der Homepage der RUB bekannt gemacht.

16. Die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Das Rektorat bestellt vier Ombudspersonen. Die Ombudspersonen dürfen nicht zugleich Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums der RUB sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Sie sollen in der Wissenschaft international angesehene Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung sein. Diese vier Ombudspersonen bilden das Ombudsgremium für gute wissenschaftliche Praxis der RUB und prüfen und entscheiden gemeinsam in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Das Ombudsgremium ist für die Durchführung der Ombudsverfahren, die Maßnahmen zur Prävention und die Beratung der zuständigen Entscheidungsorgane in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis zuständig. Bei seiner Zusammensetzung sollen alle Wissenschaftsbereiche der RUB, im Einzelnen die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, die Ingenieurwissenschaften, die Naturwissenschaften und die Medizin, repräsentiert sein. Das Ombudsgremium soll geschlechterparitätisch besetzt sein.
- (2) Das Ombudsgremium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin. Im Übrigen vertreten sich die Ombudspersonen gegenseitig in Fällen von Verhinderung oder Befangenheit.
- (3) Das Ombudsgremium wird in rechtlichen Fragen durch eine*n zum Richteramt befähigte*n Juristin oder Juristen aus der Hochschulverwaltung beraten.

- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Ombudsgremium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz der Universität. Gegebenenfalls erfolgen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen. Das Ombudsgremium wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Geschäftsstelle und Ombudsgremium bilden die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der RUB.

17. Verfahren

- (1) Die Ombudsstelle steht Mitgliedern und Angehörigen der RUB als Ansprechpartnerin bei tatsächlichem oder vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten zur Verfügung. Sie berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Das Ombudsgremium prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (2) Die Arbeit der Ombudsstelle ist unabhängig, nicht weisungsgebunden, nicht öffentlich und vertraulich. Das Ombudsgremium kann Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Den von den Vorwürfen Betroffenen sind die belastenden Tatsachen zur Kenntnis zu geben. Den von den Vorwürfen Betroffenen ist ebenso wie den Hinweisgebenden in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Es besteht für die Betroffenen eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts.
- (5) Die Ombudsstelle gewährleistet eine zeitnahe Aufnahme des Verfahrens und den Abschluss der verschiedenen Verfahrensschritte in angemessener Zeit.
- (6) Obstruktive, im Autorenteam unlösbare Autorschaftskonflikte versucht das Ombudsgremium durch Ombudsspruch zu lösen. Dieser Sachverhalt muss in der betreffenden Publikation dargelegt werden.
- (7) Das Ombudsgremium beendet das Verfahren, wenn es den Verdacht nicht bestätigt sieht, der Fall durch Mediation gelöst werden konnte, oder ein minderschweres Fehlverhalten vorliegt.
- (8) Wenn das Ombudsgremium den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bejaht, übergibt sie das Verfahren an die Untersuchungskommission.
- (9) Die Entscheidungen des Ombudsgremiums sind jeweils schriftlich zu verfassen und zu begründen.

18. Die Untersuchungskommission

- (1) Besteht der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, übergibt die Ombudsgremium das Verfahren an die Untersuchungskommission.
- (2) Die Untersuchungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die auf Vorschlag des Rektorats vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Ein Mitglied muss zum Richteramt befähigt sein und eines muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Im Übrigen sollen bei der Zusammensetzung alle Wissenschaftsbereiche der Universität, die Geistes-, Gesellschafts-, Ingenieurs- und Naturwissenschaften, repräsentiert sein. Die Kommission bestimmt

eines ihrer Mitglieder zum Vorsitz. Die Kommission kann fall- und fachspezifische Expertise auch hochschulexterner Persönlichkeiten hinzuziehen. Die Untersuchungskommission soll geschlechterparitätisch besetzt sein.

- (3) Die Untersuchungskommission ist für die förmliche Untersuchung bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten zuständig.
- (4) Die Untersuchungskommission kann Ombudspersonen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen gelten die unter Nr. 17 genannten Verfahrensvorschriften entsprechend.
- (5) Die Untersuchungskommission unterbreitet in ihrem Abschlussbericht Empfehlungen zur weiteren Sachbehandlung, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten bejaht wurde. Bestätigt sich das vermutete Fehlverhalten nicht, wird das Verfahren eingestellt.
- (6) Die zuständigen Entscheidungsorgane, in der Regel der Dekan bzw. die Dekanin oder das Rektorat, bestimmen, ob und welche weiteren Maßnahmen nach Nr. 20 zu ergreifen sind.

19. Transparenz der Verfahren

- (1) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen allen Beteiligten mitgeteilt. Die für die Entscheidung maßgebenden Gründe sollen angegeben werden.
- (2) Betroffene Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, werden über das Ergebnis informiert.
- (3) Die Universität kann in besonderen Fällen z.B. zum Schutz oder zur Rehabilitation von Beteiligten öffentlich Stellung nehmen.
- (4) Die Ombudsstelle legt dem Rektorat einen jährlichen Tätigkeitsbericht des Ombudsgremiums und der Untersuchungskommission vor.

20. Maßnahmen bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist Schaden für betroffene Personen und Einrichtungen sowie die Wissenschaft insgesamt durch angemessene Maßnahmen abzuwenden oder zu beheben.
- (2) Welche Maßnahme bzw. Sanktion angemessen ist, hängt von der Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ab.
- (3) Nach den Umständen des Einzelfalles sind dienst- bzw. arbeitsrechtliche Sanktionen und akademische Konsequenzen bis hin zur Aberkennung von Prüfungsleistungen und akademischen Graden zu erwägen.
- (4) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wird Strafanzeige oder Strafantrag gestellt. Darüber hinaus kommen zivil- bzw. verwaltungsrechtliche Konsequenzen in Betracht.
- (5) Bei gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten informiert die RUB zudem andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. Ebenso kann sie zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse betroffene Dritte und die Öffentlichkeit informieren.

IV. Abschnitt
Veröffentlichung

Diese Leitlinien und Grundsätze werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Ruhr-Universität vom 5. Juli 2022 und des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität vom 14. Juli 2022.

Bochum, den 18.07.2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.